

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-038/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Hoppenrade	02.06.2020	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	09.06.2020	öffentlich
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	10.06.2020	öffentlich
Ortsbeirat Priort	10.06.2020	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	10.06.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	30.06.2020	öffentlich

Satzung zur Nutzung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegend beigefügte „Satzung zur Nutzung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wustermark“.

Sachverhalt/ Begründung:

Verschiedene Anfragen zur Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wustermark haben zu einer rechtlichen Prüfung zur Verwendung solcher Hoheitszeichen durch Dritte geführt. Zudem wurde festgestellt, dass Dritte Wappen und Flagge gewerblich ohne Zustimmung der Gemeinde verwerten. In vielen Städten und Gemeinden haben die Bürger und Gewerbetreibenden die Möglichkeit der Verwendung des jeweiligen Wappens.

Dies sollte auch in der Gemeinde Wustermark ermöglicht werden, wobei die bestehenden oder zukünftigen Ortsteilwappen ebenfalls zum Regelungsstatbestand gehören sollten und ebenso wie das Gemeindegewappen geschützt sind.

Die Verwendung des Gemeindegewappens und der Ortsteilwappen ermöglicht zum einen eine größere Identifikation der Bürger und der Gewerbetreibenden mit ihrer Stadt und drückt gleichzeitig die Verbundenheit mit Gemeinde und Ortsteilen aus. Für eine Verwendung kommunaler Hoheitszeichen durch Dritte ist nach der Kommunalen Hoheitszeichenverordnung des Landes Brandenburg stets die Genehmigung der wappenführenden Körperschaft einzuholen. Im Rahmen der Gleichbehandlung von Antragstellern ist eine Satzungsgrundlage zu schaffen, die Voraussetzungen und Grundsätze zur Genehmigungserteilung regelt. Kosten für ein Genehmigungsverfahren werden über Verwaltungsgebühren abgegolten.

Dritten Personen ist sowohl die Führung als auch die Verwendung des Gemeindegewappens grundsätzlich untersagt. Ebenso wie das Recht auf den Namen der Gemeinde ist auch das Recht, ein Wappen zu führen, als sogenanntes „Persönlichkeitsrecht“ gemäß § 12 BGB gegen unbefugte Verwendung geschützt. Jedoch ist nicht jede Form der Verwendung eines fremden Namens bzw. Wappens als "Gebrauchen" i.S. von § 12 BGB angesehen, sondern dass nach gefestigter Rechtsprechung nur solche Namensanmaßungen unbefugt sind, die geeignet sind, eine namensmäßige Zuordnungsverwirrung hervorzurufen, so dass im Verkehr der falsche Eindruck entsteht, der Namensträger habe dem Benutzer ein Recht zu entsprechender Verwendung des Namens erteilt. Dies kann sich im Verfahren zur Abmahnung der nicht genehmigten Nutzung jedoch als schwierig erweisen.

Mit dieser Satzung wird eine Regelungsgrundlage geschaffen für die Verfolgung von Missbrauchsfällen in Form eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Die Tatbestände zur ordnungswidrigen Verwendung finden dann auch Anwendung auf die Wappen der Ortsteile.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses können zusätzliche Einnahmen generiert werden. Die Höhe kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da diese von Art und Anzahl der Nutzung durch Dritte abhängen. Die Kosten zur Durchführung der Genehmigungsverfahren als auch der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten werden über die Gebühren und Bußgelder vollständig abgedeckt.

Anlagenverzeichnis:

Satzungsentwurf

Az.:
19.05.2020